

Donnerstag,
2. Juni 2022

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 1. Juli 2022 822

Regierungsrat und Staatskanzlei

Staatsarchiv. Archivwoche 6.–11. Juni 2022 824

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen

über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens 825

über die Heilmittel und die Betäubungsmittel 841

über die Jagdausübung 2022 samt Anhänge 852

Departemente

Amt für Justiz. Öffnungszeiten am 10. Juni 2022 870

Grundbuchbereinigung Sarneraatal. Kraftloserklärungsverfahren 870

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten 873

Berufs- und Weiterbildung 873

Kantonsstrasse K-01 Brünigstrasse Lungern, Abschnitt Tschorren bis
Abzweiger Breitenstrasse. Verkehrsbehinderungen 880

Baugesuche und Sonderbewilligungen 880

Stellenausschreibungen

883

Gerichte

884

Gemeinden

886

Verschiedene

Handelsregister 889



Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden zur *konstituierenden Sitzung für die Amtsdauer 2022 bis 2026 vom Freitag, 1. Juli 2022, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen eingeladen.

Vor der Sitzung findet um *8.15 Uhr* in der Dorfkapelle Sarnen der Eröffnungsgottesdienst statt.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Eröffnung, Wahlerwahrung sowie Amtseid und Amtsgelübde

1. Eröffnung durch das ratsälteste anwesende Mitglied; Christoph von Rotz, Sarnen
2. Erwahrung der Gesamterneuerungswahlen von Kantonsrat und Regierungsrat (11.22.02)
3. Wahl der Ratspräsidentin auf ein Jahr (13.22.11)
4. Vereidigung (12.22.02):
 - 4.1. Eid/Gelübde der neuen Ratspräsidentin (Abnahme durch das ratsälteste anwesende Mitglied)
 - 4.2. Eid/Gelübde der Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats (Abnahme durch die neue Ratspräsidentin)

II. Wahlen

5. Wahl des Vizepräsidenten auf ein Jahr (13.22.12)
6. Wahl der übrigen Mitglieder der Ratsleitung auf ein Jahr:
 - 6.1. Wahl des/der ersten Stimmenzählers/Stimmenzählerin (13.22.13)
 - 6.2. Wahl des/der zweiten Stimmenzählers/Stimmenzählerin (13.22.14)
 - 6.3. Wahl des/der dritten Stimmenzählers/Stimmenzählerin (geheim) (13.22.15)
7. Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und des Präsidiums auf vier Jahre (13.22.22)
8. Wahl der Rechtspflegekommission (RPK) und des Präsidiums auf vier Jahre (13.22.31)
9. Wahl der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) und des Präsidiums auf vier Jahre (13.22.41)

10. Wahl der Redaktionskommission und des Präsidiums auf vier Jahre (13.22.51)
11. Wahl des Ratssekretärs auf vier Jahre (13.22.61)
12. Wahl des Landammanns auf ein Jahr (14.22.11)
13. Wahl des Landstatthalters auf ein Jahr (14.22.21)
14. Wahl der Landschreiberin auf vier Jahre (14.22.31)
15. Wahl der kantonalen Einbürgerungskommission und des Präsidiums auf vier Jahre (14.22.41)
16. Wahl der Staatsanwaltschaft auf vier Jahre (15.22.51)
17. Wahl des Oberstaatsanwalts und des stellvertretenden Oberstaatsanwalts (15.22.61)
18. Wahl der Jugendanwältin auf vier Jahre (15.22.71)
19. Wahl der kantonalen Steuerrekurskommission und des Präsidiums auf vier Jahre (15.22.81)

III. Parlamentarische Vorstösse

20. Motion betreffend Schaffung einer Public-Private-Partnership im Energie- und Klimabereich (52.22.02)
Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen
21. Motion betreffend Aufwandschätzung der Verwaltung bei parlamentarischen Vorstössen (52.22.04)
Kantonsrat Branko Balaban, Sarnen, und Kantonsrat Martin Hug, Alpnach
22. Interpellation betreffend Auswirkungen – Referendum Objektkredit Sarnen und Erweiterung der Psychiatrie Sarnen (54.22.07)
Kantonsrat Daniel Windisch, Giswil

Sarnen, 19. Mai 2022

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Der Eröffnungsgottesdienst und die Sitzung des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Staatsarchiv. Archivwoche 6.–11. Juni 2022

«Geh-Schichten» aus dem Archiv

Jeder Ort hat eine Geschichte – auch jene Orte, an denen wir im Alltag achtlos vorübergehen. Im Rahmen der Archivwoche vom 6.–11. Juni 2022 macht das Staatsarchiv Obwalden einige dieser Geschichten sichtbar und lädt dazu ein, diese gehend zu erkunden. An 24 Stationen können Interessierte über QR-Codes auf Quellen aus dem Staatsarchiv zugreifen, die Einblicke in die Vergangenheit des Ortes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner gewähren. Interessierte scannen an den Stationen den QR-Code mit dem Smartphone und erhalten so Informationen über diesen Standort und die Quellen im Staatsarchiv. Wer kein Smartphone hat, erhält im Staatsarchiv eine kleine Dokumentation auf Papier.

Eine Übersicht über alle Stationen ist auf der Internetseite des Staatsarchivs zu finden: www.staatsarchiv.ow.ch

Tag der Offenen Tür im Staatsarchiv

Zusätzlich zum Rundgang öffnen am Samstag, 11. Juni 2022, von 10–16 Uhr, die beiden Archivstandorte im Hexenturm und im Verwaltungsgebäude Hostett ihre Türen und zeigen die im Dorf virtuell zugänglichen Quellen im Original.

Datum	Samstag, 11. Juni 2022
Zeit	10–16 Uhr
Ort	Verwaltungsgebäude Hostett, St. Antonistrasse 4 und Hexenturm, Kirchstrasse Sarnen.
Informationen	www.staatsarchiv.ow.ch

Sarnen, 2. Juni 2022

Staatsarchiv

Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens

vom 23. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 5 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- a. die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen;
- b. die Anerkennung ausländischer Diplome und Fähigkeitsausweise;
- c. die Tätigkeit von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht von Fachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung stehenden Personen, von medizinischen Praxisassistenten und Praxisassistentinnen sowie von Praktikanten und Praktikantinnen;
- d. die Stellvertretung;
- e. die erforderlichen Fachkenntnisse für die Berufe des Gesundheitswesens;
- f. weitere Pflichten von Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens;

¹⁾ GDB 810.1

2. Berufe des Gesundheitswesens

2.1. Bewilligungs- und Meldeverfahren

Art. 2 *Bewilligungspflicht*

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement veröffentlicht eine Liste sämtlicher bewilligungspflichtiger Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens.

² Eine Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 31 des Gesundheitsgesetzes²⁾ benötigt ebenfalls, wer in eigener fachlicher Verantwortung mittels Telekommunikation medizinische Ferndienstleistungen:

- a. unabhängig vom Aufenthaltsort der Patienten und Patientinnen vom Kanton Obwalden aus erbringt;
- b. von einem Standort ausserhalb des Kantons Obwalden anbietet und die betreffenden Ferndienstleistungen an einer Verkaufsstelle oder in einer Einrichtung im Kanton Obwalden erbringt.

Art. 3 *Bewilligungsgesuch*

¹ Mit dem spätestens drei Monate vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit zu stellenden Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben betreffend Ort der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme und Arbeitspensum;
- b. Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die entsprechende Tätigkeit, namentlich Diplome, Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel;
- c. tabellarischer Lebenslauf;
- d. Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparaturen;
- e. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie ein Leumundzeugnis. Bei Personen, welche noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz leben, ist ein Auszug aus dem Strafregister des Herkunftslands erforderlich;
- f. aktueller Betreibungsregisterauszug;
- g. aktuelle Bestätigung der Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (letter of good standing);
- h. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung;

²⁾ GDB 810.1

- i. Nachweis eines international anerkannten Sprachdiploms der deutschen Sprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern die gesuchstellende Person ihre Aus- und Weiterbildung nicht im deutschen Sprachraum absolviert hat.

² Personen, welche über ein ausländisches Diplom oder eine ausländische Ausbildung verfügen, haben auf Verlangen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Nachweis eines international anerkannten Sprachdiploms der deutschen Sprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen;
- b. beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in einer schweizerischen Landessprache abgefasst sind.

³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können weitere Unterlagen und Angaben verlangen sowie Richtlinien betreffend die einzureichenden Gesuchsunterlagen erlassen.

Art. 4 Anerkennung von Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone

¹ Sofern die meldende Person bereits über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügt, wird die betreffende Bewilligung gemäss dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt³⁾ anerkannt. Mit der Meldung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben betreffend Ort der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme und Arbeitspensum;
- b. gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons;
- c. aktuelle Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (letter of good standing);
- d. Nachweis eines international anerkannten Sprachdiploms der deutschen Sprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern die gesuchstellende Person über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die zur Tätigkeit in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz berechtigt oder der bewilligende Kanton die Beherrschung der deutschen Sprache nicht geprüft hat;

³⁾ SR 943.02

- e. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung;
- f. beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können bei Bedarf weitere Unterlagen und Angaben verlangen.

³ Sie teilen der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mit, ob diese die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bestätigung rechtskräftig vorliegt.

Art. 5 90-Tage-Dienstleistungserbringende

¹ Meldungen für 90-Tage-Dienstleistende, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind zusammen mit insbesondere folgenden Unterlagen rechtzeitig einzureichen:

- a. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben betreffend Ort der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, voraussichtliche Dauer der Tätigkeit und Arbeitspensum;
- b. gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons;
- c. aktuelle Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (letter of good standing);
- d. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

² Bei ausländischen Dienstleistungserbringenden sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen⁴⁾ sowie Art. 10 Abs. 2, Art. 11 und Art. 12 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen⁵⁾ sinngemäss anwendbar. Mit der Meldung sind zusätzlich insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Nachweis eines international anerkannten Sprachdiploms der deutschen Sprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
- b. beglaubigte Übersetzung der Dokumente, falls sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

⁴⁾ SR 935.01

⁵⁾ SR 935.011

³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonsärztin können bei Bedarf weitere Unterlagen und Angaben verlangen.

⁴ Die Meldung hat für jedes Kalenderjahr neu zu erfolgen.

⁵ Das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonsärztin teilen der meldepflichtigen Person mittels Verfügung mit, ob diese die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bestätigung rechtskräftig vorliegt.

Art. 6 Auskunfts- und Meldepflicht im Bereich der bewilligungsfreien Tätigkeiten

¹ Als Tätigkeiten gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. b des Gesundheitsgesetzes⁶⁾, welche der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen, gelten grundsätzlich jene, welche den im Erfahrungs Medizinischen Register (EMR) definierten Qualitätskriterien entsprechen.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann weitere Qualitätskriterien für massgeblich erklären.

³ Folgende Tätigkeiten unterstehen nicht der Auskunfts- und Meldepflicht gemäss Art. 33 des Gesundheitsgesetzes⁷⁾:

- a. Gesundheits- und Sportmassage;
- b. Gymnastik und unbedenkliche physikalische Anwendungen bei gesunden Personen;
- c. äussere, ungefährliche Behandlungen zu kosmetischen Zwecken;
- d. psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.

⁴ Mit der Meldung sind insbesondere ein Beschrieb der bisherigen und des vorgesehenen Tätigkeitsbereichs einzureichen sowie Angaben betreffend Ort der Tätigkeit, Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme und Arbeitspensum zu machen.

⁶⁾ GDB 810.1

⁷⁾ GDB 810.1

⁵ Das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin teilen der auskunfts- und meldepflichtigen Person mittels Verfügung mit, ob diese die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf, und können Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie weitere Auflagen und Bedingungen vorsehen. Die betreffende Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bestätigung rechtskräftig vorliegt.

Art. 7 Fachliche Voraussetzungen

¹ Für folgende Tätigkeiten richten sich die fachlichen Voraussetzungen abschliessend nach dem Bundesrecht:

- a. Medizinalberufe gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe⁸⁾;
- b. Psychologieberufe gemäss dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe⁹⁾;
- c. Gesundheitsberufe gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe¹⁰⁾.

² Für Tätigkeiten, die zur Erbringung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung berechtigen, richten sich die fachlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften eidgenössischer Erlasse oder interkantonalen Vereinbarungen sowie besondere kantonale Vorschriften.

³ Für die im Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹¹⁾ aufgeführten Tätigkeiten richten sich die fachlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben der dort genannten Ausbildungsgänge.

⁸⁾ [SR 811.11](#)

⁹⁾ [SR 935.81](#)

¹⁰⁾ [SR 811.21](#)

¹¹⁾ [GDB 410.4](#)

2.2. Berufsausübung unter fachlicher Verantwortung und Stellvertretung

Art. 8 *Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung*

¹ Die Anstellung von Personen, welche einen universitären Medizinal- oder einen Psychologieberuf ausüben, ist vom Sicherheits- und Sozialdepartement und bei Personen, die beruflich Tiere behandeln oder pflegen, vom Kantonstierarzt bzw. von der Kantonstierärztin zu bewilligen. Die Bewilligung wird an den verantwortlichen Inhaber bzw. die verantwortliche Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn er bzw. sie:

- a. eine Berufsausübungsbewilligung besitzt;
- b. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt.

² Angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung haben die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zu erfüllen. Ärzte und Ärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, die sich zwecks Weiterbildung anstellen lassen, haben lediglich die Voraussetzungen gemäss Art. 15 und Art. 36 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe¹²⁾ zu erfüllen. Das Sicherheits- und Sozialdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

³ Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen sind vor der Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung verpflichtet, eingehend zu prüfen, ob diese:

- a. die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten;
- c. die deutsche Sprache beherrschen;
- d. nicht mit einem Berufsausübungsverbot belegt sind.

¹²⁾ [SR 811.11](#)

⁴ Die Anstellungen haben sich für Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktoren, Apotheker und Apothekerinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen auf höchstens vier Stellen und 200 Stellenprozente und für die übrigen Tätigkeiten auf höchstens acht Stellen und 400 Stellenprozente zu beschränken. Die Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen haben die Anstellung von Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung sowie Beschäftigungsgrad und -dauer dem Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin umgehend zu melden, sofern keine Assistentenbewilligung benötigt wird.

⁵ Die Vertretung durch angestellte Mitarbeitende der gleichen Berufsgattung ist während einer Abwesenheit von bis zu 90 Arbeitstagen pro Jahr zulässig, sofern die Mitarbeitenden die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen. Das Sicherheits- und Sozialdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen sind verpflichtet, dem Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung zu melden.

⁷ Die Absätze 1 und 4 bis 6 gelten nicht für bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Art. 9 Medizinische Praxisassistenten und Praxisassistentinnen

¹ Medizinische Praxisassistenten und Praxisassistentinnen üben ihre Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Tierärzten und Tierärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung aus.

² Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem als gleichwertig anerkannten Ausweis.

³ Die gemäss Absatz 1 verantwortlichen Personen sind berechtigt, Tätigkeiten an die medizinischen Praxisassistenten und Praxisassistentinnen zu delegieren, sofern diese aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie ergänzender Sachkundenachweisen über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Die Delegation hat patientenspezifisch und schriftlich zu erfolgen, soweit die delegierte Tätigkeit nicht aus der Patientendokumentation ersichtlich ist. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Vorgaben kann an die medizinischen Praxisassistenten und Praxisassistentinnen delegiert werden. Nicht delegierbar sind die Diagnose- und Indikationsstellung.

Art. 10 Praktikanten und Praktikantinnen

¹ Praktikanten und Praktikantinnen im Bereich der universitären Medizinal- und der Psychologieberufe werden zugelassen, sofern sie an einer eidgenössischen oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben und für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind.

² Praktikanten und Praktikantinnen im Bereich der übrigen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden zugelassen, wenn diese über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um im entsprechenden Sektor tätig sein.

³ Praktikanten und Praktikantinnen bedürfen für die Vornahme von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der ständigen Aufsicht durch die Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen.

Art. 11 Stellvertretung

¹ Infolge Krankheit, Ferienabwesenheit oder bei anderer begründeter Verhinderung kann sich eine im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person in ihren Räumlichkeiten durch eine fachlich ausgewiesene Person vertreten lassen.

² Die Stellvertretung ist bewilligungspflichtig. Sie darf nur von Personen ausgeübt werden, welche die Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen.

³ Wird die Stellvertretung durch eine Person wahrgenommen, die im Kanton zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung oder zur Stellvertretung in diesem Beruf zugelassen ist, so genügt die Meldung an das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten an den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin.

⁴ Wird die Stellvertretung durch eine Person, die in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, wahrgenommen, ist zusätzlich die Kopie der Berufsausübungsbewilligung dieses Kantons einzureichen.

⁵ Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen, die sich vertreten lassen, sind verpflichtet, dem Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin das Ende der Stellvertretungen zu melden.

2.3. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

Art. 12 Meldepflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen von Berufsausübungsbewilligungen melden dem Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin insbesondere folgende Tatsachen und Änderungen:

- a. die Aufnahme und die Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standorts;
- b. die Änderung der Personalien, der Praxisadresse und der Wohnadresse;
- c. die Aufgabe der Tätigkeit.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die gemäss Art. 33 des Gesundheitsgesetzes¹³⁾ gegenüber dem Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gegenüber dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin meldepflichtig sind, sowie für bewilligungspflichtige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Art. 13 Aufbewahrungspflicht

¹ Die Aufbewahrungsfrist beträgt 20 Jahre, sofern gemäss Bundesrecht keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten.

² Im Interesse des Patienten bzw. der Patientin sowie zu Forschungszwecken kann eine Patientendokumentation während maximal 30 Jahren aufbewahrt werden.

¹³⁾ GDB 810.1

³ Bei Einrichtungen des Gesundheitswesens mit öffentlichen Aufgaben ist aus den in Absatz 2 genannten Gründen und nach vorgängiger Absprache mit dem Staatsarchiv eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf 50 Jahre möglich.

Art. 14 Umgang mit Patientendokumentationen bei Berufsaufgabe

¹ Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, ihre vorübergehende oder endgültige Berufsaufgabe ihren Patienten und Patientinnen mitzuteilen.

² Im Rahmen der Mitteilung gemäss Absatz 1 hat ein Hinweis auf die Wahlmöglichkeit der Patienten und Patientinnen zu erfolgen, dass die betreffenden Patientendokumentationen:

- a. diesen zu übergeben sind;
- b. an eine von den Patienten und Patientinnen bezeichnete Person, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, zu übermitteln sind.

³ Sofern keine Übergabe gemäss Absatz 2 erfolgen kann, ist die dokumentationspflichtige Person verpflichtet, die Patientendokumentationen selber zu archivieren und zugänglich zu halten. Dabei sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten und Aufbewahrungsfristen zu beachten.

⁴ Falls eine private Archivierung nicht möglich ist, hat die Übergabe der Patientendokumentationen an eine geeignete Person, Einrichtung oder Institution zu erfolgen, welche die Zugänglichkeit der Patientendokumentationen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sicherstellt. Die betreffenden Kosten trägt die dokumentationspflichtige Person.

⁵ Übergaben von Patientendokumentationen gemäss Absatz 4 sind dem Sicherheits- und Sozialdepartement vorgängig zu melden. Dieses kann eine andere Form der Aufbewahrung anordnen, sofern die gewählte Person, Einrichtung oder Institution den Anforderungen nicht genügt.

Art. 15 Umgang mit Patientendokumentationen im Todesfall

¹ Stirbt die dokumentationspflichtige Person, sind die Patientendokumentationen den Patienten und Patientinnen oder der von diesen bezeichneten Person, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, zu übergeben.

² Sofern keine Übergabe gemäss Absatz 1 erfolgen kann, sind die Erben und Erbinnen der verstorbenen dokumentationspflichtigen Person verpflichtet, die Patientendokumentationen an eine geeignete Person, Einrichtung oder Institution zu übergeben, welche die Zugänglichkeit der Patientendokumentationen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sicherstellt. Die betreffenden Kosten tragen die Erben und Erbinnen der verstorbenen dokumentationspflichtigen Person.

³ Falls auch ein Vorgehen gemäss Absatz 2 nicht möglich ist, ist die Patientendokumentation dem Sicherheits- und Sozialdepartement zu übergeben, welches die erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten und Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

⁴ Die dem Sicherheits- und Sozialdepartement gemäss Absatz 3 entstehenden Kosten werden dem Nachlass der verstorbenen, dokumentationspflichtigen Person belastet.

Art. 16 Werbung und Bekanntmachung

¹ Bei Bekanntmachungen sind die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen namentlich zu nennen.

² Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.

³ Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialist bzw. Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus.

⁴ Hinweise auf besondere Fachkenntnisse bedingen den Nachweis überdurchschnittlicher theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesen Fachbereichen.

Art. 17 Besondere Berufspflichten im Bereich mittels Telekommunikation erbrachter medizinischer Ferndienstleistungen

¹ Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen haben insbesondere folgende, besondere Berufspflichten:

- a. erhöhte Sorgfaltspflichten bezüglich der Durchführung der Anamnese und der damit einhergehenden Fragepflicht sowie betreffend die Aufklärung der Patienten und Patientinnen;

- b. persönliche Untersuchung der Patienten und Patientinnen oder deren Überweisung an einen Spezialisten bzw. eine Spezialistin oder in eine geeignete medizinische Einrichtung, sofern dies im konkreten Einzelfall angezeigt ist;
- c. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die besonderen Risiken von mittels Telekommunikation erbrachten, medizinischen Ferndienstleistungen abdeckt.

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement veröffentlicht auf der Website des Kantons eine Liste sämtlicher bewilligungspflichtiger Einrichtungen des Gesundheitswesens.

² Die Bewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und auf die bezeichnete Einrichtung ausgestellt. Bei verschiedenen Standorten sind separate Bewilligungen erforderlich.

³ Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen ebenfalls einer Betriebsbewilligung gemäss Art. 44 des Gesundheitsgesetzes¹⁴⁾:

- a. Einrichtungen, die mittels Telekommunikation medizinische Ferndienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen erbringen;
- b. Einrichtungen, die der Behandlung durch Zahnärzte und Zahnärztinnen oder Tierärzte und Tierärztinnen dienen.

⁴ Betreffend die besonderen Berufspflichten im Bereich der mittels Telekommunikation erbrachten, medizinischen Ferndienstleistungen ist Art. 17 dieser Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Gesuchsunterlagen

¹ Mit dem spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme zu stellenden Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Berufsausübungsbewilligung bzw. tabellarischer Lebenslauf, aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister, Leumundszeugnis und Diplom oder Fähigkeitszeugnis der gesamtverantwortlichen Leitungsperson;

¹⁴⁾ GDB 810.1

- b. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs sowie Angaben zu Ort der Tätigkeit und Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme mitsamt Betriebs- und Leistungskonzept;
- c. die Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson;
- d. Nachweis des Vorhandenseins der zum Betrieb der betreffenden Einrichtung erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparaturen mitsamt den erforderlichen Übersichtsplänen;
- e. Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal in einer der Art und Grösse sowie dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl;
- f. Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, welche die mit dem Betrieb der betreffenden Einrichtung verbundenen Risiken in hinreichender Weise abdeckt, es sei denn, die Tätigkeit der betreffenden Einrichtung untersteht dem Staatshaftungsrecht;
- g. allfällige Betriebsbewilligungen oder Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone sowie eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass der Betrieb der Einrichtung bzw. die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat (letter of good standing);
- h. Nachweis, dass sämtliche gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können weitere Unterlagen und Angaben verlangen und Richtlinien betreffend die einzureichenden Gesuchsunterlagen erlassen.

Art. 20 Vorschriftsgemässe Führung des Betriebs

¹ Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Einrichtung gewährleistet die vorschriftsgemässe Führung des Betriebs und ist dafür besorgt, dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen mit den dafür notwendigen fachlichen Qualifikationen oder der allenfalls erforderlichen Berufsausübungsbewilligung erbracht werden.

² Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat die Einrichtung persönlich zu führen und muss während den Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Ihr Beschäftigungsgrad hat einem Umfang zu entsprechen, der für die sachgerechte Wahrnehmung der fachtechnischen Verantwortung und der damit verbundenen Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Bei längerer Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Anwesenheit der als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin bezeichneten Person erforderlich.

Art. 21 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für Krankentransport- und Rettungsunternehmen

¹ Krankentransport- und Rettungsunternehmen wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 45 des Gesundheitsgesetzes¹⁵⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

- a. erfolgte Anerkennung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR) sowie Anschluss an die kantonale Alarmzentrale;
- b. Bezeichnung einer für die medizinischen Belange gesamtverantwortlichen Leitungsperson;
- c. Gewährleistung der freien Arzt- und Spitalwahl.

² Sofern die Betriebsbewilligung auf die Durchführung von Sekundärtransporten beschränkt werden soll, genügt anstelle einer Anerkennung durch den IVR ein von diesem verfassten Expertenbericht, welcher bestätigt, dass das Krankentransport- und Rettungsunternehmen:

- a. über fachlich hinreichend ausgebildetes Personal in einer der Art und Grösse der betreffenden Einrichtung entsprechenden Anzahl verfügt;
- b. seine Koordinaten bei der kantonalen Alarmzentrale hinterlegt hat.

Art. 22 Richtlinien

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantontierarzt bzw. die Kantontierärztin können für einzelne Einrichtungen des Gesundheitswesens Richtlinien, insbesondere betreffend die Qualität, erlassen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreiben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

¹ Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaber, welche nach altem Recht Personen mit universitären Medizinal oder Psychologieberufen als unselbstständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, ohne hierfür über eine Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen zu verfügen, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

¹⁵⁾ GDB 810.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 810.111 (Ausführungsbestimmungen über die Berufe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die öffentlichen Bäder vom 19. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sarnen, 23. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Heilmittel und die Betäubungsmittel

vom 23. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 71 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte²⁾ und des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe³⁾.

² Sie gelten auch für Tierarzneimittel, sofern die Verordnung über die Tierarzneimittel⁴⁾ keine abweichenden Vorschriften enthält.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Betäubungsmittel⁵⁾, des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe⁶⁾ und der Verordnung über die Tierarzneimittel⁷⁾ zuständig, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement :

1) GDB 810.1

2) SR 812.21

3) SR 812.121

4) SR 812.212.27

5) SR 812.21

6) SR 812.121

7) SR 812.212.27

- a. erteilt Bewilligungen an Ärzte und Ärztinnen für die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen;
- b. führt ein Verzeichnis über erteilte Bewilligungen;
- c. erteilt anderen Ärzten und Ärztinnen über Bewilligungen Auskunft, sofern medizinische Gründe dies erfordern;
- d. übt zusammen mit dem Bund die Kontrolle über Einrichtungen aus, die heroingestützte Behandlungen durchführen.

³ Der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin ist in den Bereichen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte⁸⁾ und des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe⁹⁾ bei den tierärztlichen Privatapotheken und den übrigen Einrichtungen gemäss Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Tierarzneimittel¹⁰⁾ für den Vollzug, insbesondere für die Erteilung von Detailhandelsbewilligungen und die Durchführung von Inspektionen, zuständig.

Art. 3 Bewilligungen

¹ Für die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen der heilmittel- und betäubungsmittelrechtlichen Bewilligungen gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes¹¹⁾, sofern diese Ausführungsbestimmungen keine spezifischen Vorschriften vorsehen.

2. Arzneimittel und Betäubungsmittel

Art. 4 Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln

¹ Die Herstellung von Arzneimitteln im Sinne von Art. 8 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich¹²⁾ bedarf einer Bewilligung des Sicherheits- und Sozialdepartements. Dieses holt vorgängig die Stellungnahme des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin ein.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn im Rahmen einer Inspektion festgestellt worden ist, dass die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Qualitätssicherungssystem, das der Art und dem Umfang der Herstellertätigkeit entspricht, vorhanden ist.

⁸⁾ [SR 821.21](#)

⁹⁾ [SR 821.121](#)

¹⁰⁾ [SR 812.212.27](#)

¹¹⁾ [GDB 810.1](#)

¹²⁾ [SR 812.212.1](#)

Art. 5 *Kennzeichnung der Arzneimittel*

¹ Arzneimittel der Abgabekategorien A und B sind, neben den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Kennzeichnungen, jeweils mit den relevanten Angaben der betreffenden Abgabestelle zu versehen.

² Nach Formula magistralis hergestellte Arzneimittel sind zusätzlich mit dem Namen des Patienten bzw. der Patientin sowie dem Datum der Abgabe zu bezeichnen.

³ Sofern dies das Rezept erfordert, sind weitere Kennzeichnungen vorzunehmen.

⁴ In ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Privatapotheken sind die Arzneimittelverpackungen mit einem Etikett, das mit dem Namen des Patienten bzw. der Patientin und den Vorgaben für die Arzneimitteleinnahme beschriftet ist, zu versehen. Alternativ ist ein schriftlicher Medikationsplan abzugeben.

Art. 6 *Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel*

¹ Personen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst c des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte¹³⁾ und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung über die Arzneimittel¹⁴⁾ sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von bestimmten, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt.

² Die Berufsausübungsbewilligung oder die Betriebsbewilligung beinhaltet die Bewilligung zur Anwendung von bestimmten, verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch die in Absatz 1 genannten Personen.

³ Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin bezeichnet die Arzneimittel, welche die in Absatz 1 genannten Personen im Rahmen der Berufsausübung anwenden dürfen, in einer Richtlinie.

2.2. **Betäubungsmittel**

Art. 7 *Betäubungsmittelgestützte Behandlung*

¹ Die Bewilligung für eine betäubungsmittelgestützte Behandlung im Einzelfall durch Ärzte und Ärztinnen sowie in ärztlich geleiteten ambulanten und stationären Einrichtungen wird erteilt, wenn:

- a. die Angaben gemäss Art. 9 der Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen¹⁵⁾ vorliegen;

¹³⁾ [SR 812.21](#)

¹⁴⁾ [SR 812.212.21](#)

¹⁵⁾ [SR 812.121.6](#)

b. hinreichende Gründe für eine betäubungsmittelgestützte Behandlung dargelegt werden.

² Die Bewilligung gilt für ein Jahr. Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden, wenn der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin die Zweckmässigkeit einer Fortführung hinreichend darlegt. Allgemeine Bewilligungen werden erteilt, wenn der Arzt bzw. die Ärztin über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügt.

³ Die Bewilligung an ärztlich geleitete, ambulante und stationäre Einrichtungen lautet auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson.

Art. 8 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. die im Bewilligungsgesuch angeführten Gründe für die betäubungsmittelgestützte Behandlung dahinfallen;
- b. dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin die Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln entzogen worden ist.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Behandlung abgebrochen wird.

Art. 9 Verzeichnis

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen haben dem Sicherheits- und Sozialdepartement den Beginn und das Ende der Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln sowie die Personalien der zu behandelnden Personen zu melden.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement führt ein Verzeichnis der Meldungen. Sofern es aus medizinischen Gründen erforderlich ist, kann anderen Ärzten und Ärztinnen daraus Auskunft erteilt werden.

Art. 10 Lagerung

¹ Betäubungsmittel müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden. Die gelagerte Menge an Betäubungsmitteln ist entsprechend dem aktuellen Bedarf möglichst gering zu halten.

² Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann nach vorgängiger Anhörung des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin im Einzelfall abweichende oder weitergehende Sicherheitsvorkehrungen anordnen, sofern Betäubungsmittel in grossen Mengen gelagert werden.

2.3. Rezepte

Art. 11 Ausstellung

¹ Einzig Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen sind im Rahmen ihrer beruflichen Kompetenzen zur Ausstellung von Rezepten für Arzneimittel berechtigt.

Art. 12 Verschreibung

¹ Rezepte sind gültig, wenn sie nach den Vorschriften der Pharmakopöe ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und Vornamen der ausstellenden Person sowie deren Praxis oder Betriebsadresse in Druckschrift;
- b. die eigenhändige Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von Art. 14 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht¹⁶⁾);
- c. den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Patienten bzw. der Patientin;
- d. das Datum der Ausstellung;
- e. die Art und Menge des abzugebenden Heilmittels sowie die Dosierung.

² Rezepte für Arzneimittel sind, wenn nichts anderes verordnet wurde oder sich aus den Umständen ergibt, längstens sechs Monate, Dauerrezepte ein Jahr gültig.

³ Rezepte für Betäubungsmittel werden nach den Vorschriften der Pharmakopöe und der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle¹⁷⁾ ausgestellt. Sie sind nur gültig, sofern sie auf den vom Kantonsapotheker bzw. von der Kantonsapothekerin abgegebenen Rezeptformularen ausgestellt werden.

⁴ Rezepte für Tierarzneimittel werden nach den Vorschriften der Verordnung über die Tierarzneimittel¹⁸⁾ ausgestellt.

¹⁶⁾ [SR 220](#)

¹⁷⁾ [SR 812.121.1](#)

¹⁸⁾ [SR 812.212.27](#)

Art. 13 Ausführung

¹ Rezepte sind nach den Vorschriften der ausstellenden Person auszuführen. Enthält das Rezept Unstimmigkeiten, hat die Abgabestelle mit der ausstellenden Person Kontakt aufzunehmen. Hinsichtlich der Substitution von Originalpräparaten durch Generika ist Art. 52a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁹⁾ auch im überobligatorischen Bereich anwendbar.

² Die Abgabestelle hat bei auffälligen Rezepten zu prüfen, ob dieses durch eine berechtigte Person ausgestellt wurde. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Identität der Person, auf welche das Rezept ausgestellt worden ist, hat die Abgabestelle einen Identitätsnachweis zu verlangen.

³ Auf Rezepten für verschreibungspflichtige Arzneimittel sind bei jeder Abgabe der Name der Abgabestelle und das Datum der Abgabe zu vermerken.

Art. 14 Abgabe ohne Rezept

¹ Wer ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ohne Rezept im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte²⁰⁾ abgibt, hat dies unter Angabe des Grundes zu dokumentieren.

Art. 15 Rückgabe und Zurückbehaltung der Rezepte

¹ Rezepte sind der überbringenden Person auf Verlangen zurückzugeben.

² Auffällige oder missbräuchlich verwendete Rezepte sind dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin und bei Rezepten für Tierarzneimittel dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zuzustellen.

¹⁹⁾ [SR 832.10](#)

²⁰⁾ [SR 812.21](#)

3. Detailhandelsgeschäfte

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Detailhandelsgeschäfte

¹ Folgende Einrichtungen bedürfen für die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien A-D einer Detailhandelsbewilligung des Sicherheits- und Sozialdepartements, welches vorgängig die Stellungnahme des Kantonsapothekers bzw. der Kantonapothekerin einholt, oder, bei Abgabe von Tierarzneimitteln, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin:

- a. öffentliche Apotheken;
- b. ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken;
- c. Spital- und Heimapotheken;
- d. Drogerien;
- e. Privatapotheken von Fachleuten der Komplementärmedizin;
- f. Zoo- und Imkerfachgeschäfte;
- g. Versandhandelsgeschäfte.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn im Rahmen einer Inspektion festgestellt worden ist, dass die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und ein Qualitätssicherungssystem, das der Art und dem Umfang der Herstellertätigkeit entspricht, vorhanden ist.

³ Die Bewilligung wird auf die Einrichtung, die gesamtverantwortliche Person oder auf den Inhaber bzw. die Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung ausgestellt.

Art. 17 Räumlichkeiten und Einrichtungen

¹ Detailhandelsgeschäfte sind so einzurichten, dass Arzneimittel der Abgabekategorien A-D Fremdpersonen nicht zugänglich sind.

² Die Anforderungen an die Hygiene richten sich sinngemäss nach Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 14 und Art. 20 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln²¹⁾.

³ Öffentliche Apotheken verfügen über einen separaten Raum für Herstellungstätigkeiten und analytische Arbeiten. Sofern in Drogerien entsprechende Tätigkeiten vorgenommen werden, müssen diese ebenfalls über einen solchen Raum verfügen.

²¹⁾ [SR 817.024.1](#)

⁴ Die Baupläne für die Neueinrichtung, die Verlegung, den Umbau oder für wesentliche Veränderungen von Detailhandelsgeschäften sind dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin oder, sofern es sich um Detailhandelsgeschäfte handelt, die Tierarzneimittel abgeben, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zur vorgängigen Begutachtung einzureichen.

Art. 18 Gesamtverantwortliche Leitungsperson

¹ Die Kompetenz der gesamtverantwortlichen Leitungsperson, in Fachfragen frei zu entscheiden, darf nicht durch entgegenstehende Vertragsbestimmungen oder Weisungen eingeschränkt werden.

² Auf Verlangen haben die gesamtverantwortliche Leitungsperson und der Inhaber bzw. die Inhaberin der Einrichtung dem Sicherheits- und Sozialdepartement oder, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die Tierarzneimittel abgeben, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin Auskunft über die relevanten Verpflichtungen und Weisungen, welche die Geschäftsführung betreffen, zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Art. 19 Abgabebeschränkungen

¹ Arzneimittel der Abgabekategorien A-D dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.

² Arzneimittel der Kategorien A-D dürfen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume lediglich anlässlich von Haus- und Bestandesbesuchen sowie im Notfall abgegeben werden. Das Sicherheits- und Sozialdepartement oder, sofern es sich um Tierarzneimittel handelt, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können die Abgabe an Messen und Ausstellungen bewilligen, sofern in infrastruktureller und personeller Hinsicht eine ordnungsgemässe Abgabe gewährleistet ist.

³ Es ist verboten, Arzneimittel an Personen abzugeben, von denen die abgebende Person weiss oder annehmen muss, dass diese sie missbräuchlich verwenden.

⁴ Die Vermittlung von Arzneimitteln ist nur dann erlaubt, sofern die vermittelnde Person selbst befugt ist, die betreffenden Arzneimittel abzugeben.

Art. 20 Lagerung

¹ Arzneimittel der Abgabekategorien A-D sind getrennt von anderen Waren aufzubewahren.

² Detailhandelsgeschäfte lagern keine Arzneimittel, zu deren Abgabe oder Verarbeitung sie nicht befugt sind. Die Rücknahme von Arzneimitteln zwecks fachgerechter Entsorgung ist zulässig.

Art. 21 *Aufbewahrung*

¹ Rechnungen, welche Arzneimittel betreffen, müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen vollständig ersichtlich sein.

Art. 22 *Öffentliche Apotheken*

¹ Öffentliche Apotheken führen in der Regel ein Sortiment mit den gebräuchlichsten Arzneimitteln.

² Als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer öffentlichen Apotheke ist ein Apotheker bzw. eine Apothekerin mit einer Berufsausübungsbewilligung zu bezeichnen.

³ Apotheker und Apothekerinnen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, sind nach vorgängiger Meldung beim Sicherheits- und Sozialdepartement zudem berechtigt:

- a. Blutdruckmessungen vorzunehmen sowie Stoffwechselformparameter und Lipide zu bestimmen;
- b. an Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben und kein impfspezifisches Gesundheitsrisiko, wie insbesondere Schwangerschaft, Immunschwäche oder Autoimmunkrankheit, aufweisen, ohne ärztliche Verschreibungen folgende Impfungen vorzunehmen:
 1. Impfungen gegen Grippe;
 2. Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Polio;
 3. Impfungen gegen Frühsommer-Meningitis;
 4. Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B;
 5. Impfungen gegen Covid-19;
 6. weitere Impfungen gemäss dem nationalen Impfplan;
- c. anderweitige präventiv-medizinische Leistungen zu erbringen.

⁴ Apotheker und Apothekerinnen, die Impfungen vornehmen, benötigen insbesondere:

- a. den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder eine gleichwertige Ausbildung, wobei die damit verbundenen Fortbildungspflichten zu erfüllen sind;
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Risiko der Impftätigkeit abdeckt;
- c. einen für Impfungen geeigneten, akustisch und optisch abgetrennten Raum mit einer Liegemöglichkeit für die zu impfende Person;
- d. eine Notfallausrüstung;
- e. ein Qualitätssicherungssystem.

⁵ An geschlossenen öffentlichen Apotheken ist in gut sichtbarer Weise anzugeben, wo im Notfall Arzneimittel bezogen werden können.

Art. 23 Drogerien

¹ Drogerien verkaufen Arzneimittel der Abgabekategorien D und E, Medizinprodukte, Chemikalien und weitere Drogeriewaren.

² Als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Drogerie ist ein Drogist bzw. eine Drogistin mit einer Berufsausübungsbewilligung zu bezeichnen.

³ Drogisten und Drogistinnen dürfen unblutige Körperfunktionsmessungen vornehmen, sofern sie in der Lage sind, diese gemäss dem aktuellen Stand der Wissenschaft auszuführen.

3.3. Weitere Detailhandelsgeschäfte

Art. 24 Privatapotheken von Fachleuten der Komplementärmedizin

¹ Fachleute der Komplementärmedizin, die über ein Diplom einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin verfügen, sind im Rahmen von Art. 49 der Verordnung über die Arzneimittel²²⁾ und gemäss ihren beruflichen Kompetenzen zur Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln befugt.

Art. 25 Zoo- und Imkerfachgeschäfte

¹ Zoo- und Imkerfachgeschäfte sind zur Abgabe von Tierarzneimitteln befugt, sofern diese die Voraussetzungen gemäss Art. 9 der Verordnung über die Tierarzneimittel²³⁾ erfüllen.

Art. 26 Versandhandelsgeschäfte

¹ Die Bewilligung für den Versandhandel wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte²⁴⁾ und Art. 55 der Verordnung über die Arzneimittel²⁵⁾ erfüllt sind. Für den Versandhandel mit Tierarzneimitteln sind zusätzlich die Anforderungen betreffend Verschreibung, Abgabe und Anwendung gemäss der Verordnung über Tierarzneimittel²⁶⁾ zu beachten.

²²⁾ [SR 812.212.21](#)

²³⁾ [SR 812.212.27](#)

²⁴⁾ [SR 812.21](#)

²⁵⁾ [SR 812.212.21](#)

²⁶⁾ [SR 812.212.27](#)

4. Blut und Blutprodukte

Art. 27 *Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten*

¹ Die Bewilligung zur Lagerung von Blut und Blutprodukten wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte²⁷⁾ erfüllt sind.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 814.211 (Ausführungsbestimmungen über die Arzneimittel und die Medizinprodukte vom 19. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sarnen, 23. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

²⁷⁾ [SR 812.21](#)

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2022

vom 23. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹ und Artikel 2, 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2022 mit dem amtlichen Gesuchsformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Versicherungssumme je Schadenfall mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

¹ GDB 651.1

² GDB 651.11

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

Art. 3 *Erteilen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2022 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 24. September 2022;
- b. Rotwild und Gämsen vom 1. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 24. September 2022.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 3. Oktober bis 22. Oktober 2022;

- b. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 3. Oktober bis 30. November 2022.

Art. 10 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 3. Oktober 2022 bis 31. Januar 2023;
- b. Kormoran vom 3. Oktober 2022 bis 28. Februar 2023.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2022 bis 14. Januar 2023;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2022 bis 15. Februar 2023;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 24. Oktober bis 30. November 2022 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Voraussetzung*

¹ Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2022 gelöst haben.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2022 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und legt die dort gültigen Abschusskontingente fest.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 4. und 5. November 2022, 18. und 19. November 2022, 2. und 3. Dezember 2022, 16. und 17. Dezember 2022 sowie 28. und 29. Dezember 2022.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach;
- e. Ranft;

³ SR 922.31

⁴ GDB 651.112

- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschlussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche eine durch die technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Schweisshundeprüfung bestanden haben, im kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind und vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben.

² Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

³ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁴ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämsskitz statt Gämssjährling	Fr. 50.–
b. Gämssbock oder Gämssgeiss statt Gämssjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämssgeiss	Fr. 200.–
d. Gämssgeiss statt Gämssbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämssbock statt Gämssgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämssgeissjährling statt Gämssbockjährling	Fr. 50.–
g. Gämssbockjährling statt Gämssgeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
i. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
k. Rehgeiss statt Rehbock	Fr. 10.–/kg
l. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
m. säugendes Tier (Kuh), ausser mit zugehörigem Kalb, während der Hochjagd im September	Fr. 350.–
n. Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen bis und mit 10. September 2022 (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen)	Fr. 12.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „Irrtumsabschuss“ nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Tiere werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Das Amt für Wald und Landschaft kann dem Jäger oder der Jägerin das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt überlassen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 22. Oktober 2022 und an den Samstagen, 29. Oktober 2022, 12. November 2022 und 26. November 2022 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu verwarnen.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen und Drohnen*

¹ Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

² Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmbewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Nach den gemäss Absatz 1 festgelegten Zeiten darf die Jagdausübung am gleichen Tag nur noch zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem nicht nummernpflichtigen Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder eine Schweisshundeführerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführer oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁶ Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

VII. Kontrolle

Art. 36 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 3. September 2022 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 12. September 2022 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁴ Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

¹ Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

² Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Während der Hochjagd werden die Kontrollstellen in Sarnen und Giswil bis 10. September 2022 jeweils werktags von 20.00 bis 20.30 Uhr und während der Niederjagd bis 8. Oktober 2022 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt den Kontrollschein aus. Eine Kopie wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben.

³ Die kontrollpflichtigen Tiere sind von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsegeiss);
- b. Gämjsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und bis spätestens 7. März 2023 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zustellen. Das Einreichen kann auch via JaFiData erfolgen.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik eingereicht werden.

³ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht einreicht, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.—.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 23. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2022

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 315 Stück Rotwild, wovon 70 Hirsche und 245 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf, inklusive Regulationsjagd, nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd im September sind 55 Hirsche und 210 Stück Kahlwild zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 10. September 2022, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen;
- vom 12. September bis 17. September 2022, ohne Treibjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- vom 1. September längstens bis 24. September 2022, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich 15 Hirsche und 35 Stück Kahlwild in den vom Amt für Wald und Landschaft bezeichneten Gebieten.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents: Hirsche (ohne Kronenhirsche) und Spiesser, Kälber, Schmaltiere und Alttiere. Beim Abschuss gilt nach Möglichkeit Kalb vor Alttier, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämjsjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 55 Stück Böcke, 15 Stück Bockjährlinge, 55 Stück Geissen und 15 Stück Geissjährlinge, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang eine Gämse unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2022 (Jäger mit geradem Jahrgang sind heuer auf der Gämjsjagd nicht jagdberechtigt).

Rehwild

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock und ein Rehkitz.

Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingsskitzes anzustreben.

Sarnen, 11. Mai 2022 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Anhang 2 **zu den Ausführungsbestimmungen über die** **Jagdausübung 2022**

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets
Schwandiriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörs matt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abzweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abzweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abzweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)

Eugenisee – Oertigen – Schwändlibrücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 11. Mai 2022

Sicherheits- und Justizdepartement

Sicherheits- und Justizdepartement

Amt für Justiz. Öffnungszeiten am 10. Juni 2022

Die Schalter des Amtes für Justiz (inkl. allen dazugehörenden Amtsstellen, Betreibungs- und Konkursamt sowie der Schlichtungsbehörde) bleiben am 10. Juni 2022 aufgrund eines Teambildungsanlasses am Nachmittag geschlossen.

Sarnen, 30. Mai 2022

Amt für Justiz

Amt für Justiz. Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 22/026)

Herrn Markus Waser, Stanserstrasse 14, 6064 Kerns, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen ihn ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung kann bis am Freitag, 24. Juni 2022, bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird die Vorladung innert Frist nicht abgeholt, gilt sie mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 1. Juni 2022

Präsident Schlichtungsbehörde

Volkswirtschaftsdepartement

Grundbuchbereinigung Sarneraatal. Kraftloserklärungsverfahren von vermissten Altgütern

Die nachstehend aufgeführten Altgütern werden vermisst:

Gemeinde Alpnach

Betrag: Fr.	Unterpfand: Flurname, Grundstück/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güternprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
1'000.00	Hinterdorf, 336/A.52	Willy Kuchler-Muff, 6055 Alpnach Dorf, geb. 30.09.1920	Altgüt Nr. 11161 20.08.1915, Bd. I, Nr. 63, Fol. 414	Alessandro Carmine Barrasso, Spittelgasse 14, 6055 Alpnach Dorf

Betrag: Fr.	Unterpfand: Flurname, Grundstück/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
428.57 193.99 196.16 256.54 700.00 250.00 2'000.00	Rainli, 342/A.141	Beat Josef Flüeler, Brünigstrasse 4b, 6055 Alpnach Dorf	Altgült Nr. 11054 16.04.1918, Bd. II, Nr. 39, Fol. 146,147,254, 260	Beat Josef Flüeler, Brünigstrasse 4b, 6055 Alpnach Dorf

Gemeinde Kerns

Betrag: Fr.	Unterpfand: Flurname, Grundstück/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
3'000.00	Eggl Halten, 665/II 23	Frau Ettlin-Röthlin, Haldi	Altgült Nr. 32624 04.06.1923, Bd. II, Nr. 28, Fol. 105,106, Nr. 29, Fol. 107	Josef Durrer- Britschgi, Eggstrasse 4, 6066 St. Niklausen OW

Gemeinde Sarnen

Betrag: Fr.	Unterpfand: Flurname, Grundstück/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
357.14	Zischlig, 1528/F.270 2170/F.324	Rita Anna Müller, Zischlig 1, 6063 Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 30953 10.03.1913, Bd. VI, Nr. 171, Fol. 361-363, 410	Rita Anna Müller, Zischlig 1, 6063 Stalden (Sarnen)
119.57	Dickenbüel, 1529/F.29	Kurt Walter Kathri- ner-Anderegg, Chaltibach 2, 6063 Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 30899 29.12.1921, Bd. VI, Nr. 26, Fol. 56+57	Anton Kathriner, Chaltibach 2, 6063 Stalden (Sarnen)
428.57 142.86 392.86	Weidli, 1530/F.258	Isidor Britschgi, 6030 Ebikon, geb. 16.12.1926	Altgült Nr. 28535 11.01.1913, Bd. VI, Nr. 161, Fol. 338	Daniel Hermann Britschgi, Fichten- strasse 32, 6020 Emmen- brücke

Betrag: Fr.	Unterpfand: Flurname, Grundstück/ GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung/ Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
142.86	Müsli, 1535/F.123 3320/PROT	Josef Karl Kath- riner, Rodeli 4, 6063 Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 28078 26.11.1921, Bd. VI, Nr. 107, Fol. 230	Miteigentümer: A: Josef Karl Kath- riner, Rodeli 4, 6063 Stalden (Sarnen) B: Gertrud Lisabeth Kathriner-Villiger, Rodeli 4, 6063 Stalden (Sarnen)
214.29 550.00	Brend, 1537/F.15	Alois Niklaus Kathriner, Egg 5, 6063 Stalden (Sarnen) Julia Durrer-Räber, Wachtreben 483, 4203 Grellingen	Altgült Nr. 27719 09.11.1921, Bd. VI, Nr. 20, Fol. 37	Alois Niklaus Kathriner, Egg 5, 6063 Stalden (Sarnen)
714.29	Nübruch, 1539/F.127 3162/F.545	Hermann Sigrist- Vogler, Neubbruch 1, 6063 Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 28122 10.12.1921, Bd. VI, Nr. 109, Fol. 235-238	Hermann Sigrist- Vogler, Neubbruch 1, 6063 Stalden (Sarnen)
737.00	Summer- weid, 1542/F.178	Paul Britschgi, Teufimatt 1, 6063 Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 28285 13.10.1915, Bd. VI, Nr. 157, Fol. 331	Paul Britschgi, Teufimatt 1, 6063 Stalden (Sarnen)
1'250.00	Ramersrüti, 1632/F.142	Erben des Hans Britschgi-Bürgin, Stalden (Sarnen)	Altgült Nr. 28155 10.05.1916, Bd. VI, Nr. 122+87 Fol. 262+195	Pirmin Martin Britschgi, Ramers- rüti 2, 6063 Stalden (Sarnen)

Ein/e allfällige/r Besitzer/in von vorgenannten Altgülden wird aufgefordert, sich innert sechs Monaten (vom 02.06.2022 bis 02.12.2022) bei der Grundbuchbereinigung Sarneraatal, St.Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, zu melden und die Forderung unter Vorweisung der Titel geltend zu machen, ansonst die Kraftloserklärung verfügt wird (Art. 33 Bereinigungsverordnung vom 26. Oktober 2016; GDB 213.51).

Sarnen, 2. Juni 2022

Grundbuchbereinigung Sarneraatal

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt am Pfingstmontag, 6. Juni 2022, den ganzen Tag geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 2. Juni 2022

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Im Historischen Museum Obwalden sind Zeugen der Obwaldner Geschichte, Volkskunde, Kunst, Kunsthandwerk und Brauchtum ausgestellt.

Datum 15. April–30. November 2022

Zeit Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr

Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Gruppen Gruppen und Führungen nach Vereinbarung

Informationen Angebote und thematische Führungen unter:
www.museum-obwalden.ch

Gweerigi Fraiwä. Eine Demonstration unerhörter Weiblichkeit

Die Ausstellung «Gweerigi Fraiwä» wirft einen Blick auf bemerkenswerte Frauen aus Obwalden und ihre Lebenswelten.

Datum 15. April–30. November 2022

Zeit Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr

Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Mehrzahl vo Heimat

Was bedeutet «Heimat» in der heutigen pluralen Gesellschaft? Entdecken Sie 18 überraschende Obwaldner Heimatgeschichten.

Datum 15. April–30. November 2022
Zeit Mittwoch–Sonntag: 14.00–17.00 Uhr
Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Museum Bruder Klaus

Kabinettausstellung «Heiligsprechung 1947»

Die Kabinettausstellung blickt mit Fotos, Exponaten und Geschichten von Menschen, die sich an die Feierlichkeiten von 1947 erinnern, auf die Heiligsprechung von Bruder Klaus zurück.

Datum 13. Mai–10. Juli 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Wechselausstellung Hungerkünste – eine Ausstellung über das Fasten

Wissenswertes und Unterhaltsames über das Fasten aus Naturwissenschaft, Geschichte und Kultur. Arbeiten der Künstlerin Anna-Sabina Zürrer ergänzen die Erzählungen der «Hungerkünstlerinnen» und «Hungerkünstler».

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert.

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Dauerausstellung Dorothee Wyss – die Geschichte einer aussergewöhnlichen Frau

Sie war engagierte Familienfrau und erfolgreiche Bäuerin. An der Seite des «lebenden Heiligen» Bruder Klaus lernte sie, mit Veränderungen umzugehen und Herausforderungen anzunehmen. Ihre Geschichte erzählt von Frauen, Männern und ihren Rollen, vom Stützen und Beschützen, vom Lieben und vom Loslassen.

Datum 10. April–1. November 2022
Zeit Dienstag–Samstag: 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Frauenforum Obwalden

Frauenapéro

«50 Jahre Frauenstimmrecht OW, erkämpfen – antreten – politisieren»

In gemütlicher Apérorunde erfahren wir in einem Podiumsgespräch Spannendes zum Thema Frauen und Politik – gestern. Heute und morgen. Im zweiten Teil ist das Publikum in die Diskussion einbezogen.

Datum Freitag, 10. Juni 2022
Zeit 19.30 Uhr
Ort Landgasthof Schlüssel, Brünigstrasse 20a, Alpnach
Kosten Unkostenbeitrag: Fr. 20.–
Anmeldung bis 3. Juni 2022 an:
Veronika Wagner, Telefon 041 660 23 26 oder
veronika.wagner@bluewin.ch

Freizeitzentrum Obwalden

Einführung ins Street Workout mit Vinzenz Müller

Fr, 03.06.2022 | 19.30–21.00 Uhr | 4-mal | Fr. 70.– | Kurs-Nr. 22-1-BT027

Einführung ins Street Workout mit Vinzenz Müller

Sa, 04.06.2022 | 09.30–11.00 Uhr | 4-mal | Fr. 70.– | Kurs-Nr. 22-1-BT028

Astrologie Beginnende 2 mit Manuela Zanini

Mi, 08.06.2022 | 19.00–22.00 Uhr | 4-mal | Fr. 300.– | Kurs-Nr. 22-1-LG018

Persische Küche mit Sina Rowshan Zaer

Fr, 10.06.2022 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 22-1-EG004

Freitagszeichnen mit Teddy und Yvonne Amstad

Fr, 10.06.2022 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 65.– | Kurs-Nr. 22-1-MZ003

Handlettering Aufbaukurs mit Sonja Durrer

Fr, 10.06.2022 | 18.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 60.– | Kurs-Nr. 22-1-MZ012

Tiere pflanzen mit Ursula Vogel-Schwank

Sa, 11.06.2022 | 09.00–12.00 Uhr | 1-mal | Fr. 0.– | Kurs-Nr. 22-1-NE005

Räuchern – Wetterpflanzen und Elektrosmog mit Bernadette Wieland

Do, 23.06.2022 | 19.00–21.15 Uhr | 1-mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 22-1-LG012

Türkische Küche – Meze mit Yasemin Pinar Basarir von Rotz

Fr, 24.06.2022 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.– | Kurs-Nr. 22-1-EG001

Bitcoin mit Alex Arisi

Sa, 02.07.2022 | 09.30–15.30 Uhr | 1-mal | Fr. 130.– | Kurs-Nr. 22-1-BG002

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44
kurse@fzo.ch/www.fzo.ch
Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 2. Juni 2022

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 12210 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 10.06. – 01.07.2022 08.30 – 16.30 Uhr
H 22222 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 23.08.2022 – 15.11.2022 8.30 – 11.45 Uhr
H 22216 Gesundheit und Soziales Version 2018	Rogger Lisbeth Mittwochs, 24.08.2022 – 09.11.2022 8.30 – 16.30 Uhr
H 22230 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2021	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 23.08.2022 – 17.01.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 22215 Gartenbau 2. Teil Version 2018	Huber Roland Donnerstags, 25.08.2022 – 22.09.2022 8.30 – 11.45 Uhr
H 22225 Produktverarbeitung Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 25.08.2022 – 22.12.2022 13.15 – 16.30 Uhr
H 22213 Landwirtschaftliches Recht Version 2021	Camenzind Michael Donnerstags, 20.10.2022 – 26.01.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 22211 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Dienstags, 22.11.2022 – 07.03.2023 8.30 – 13.00 Uhr
H 12313 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 12.01.2023 – 27.04.2023 13.15 – 16.30 Uhr

H 12315 Milchverarbeitung Version 2018	Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 13.01.2023 – 10.02.2023 8.30 – 16.30 Uhr
H12327 Textiles Gestalten Version 2019	Von Ah Ruth Montags, 16.01.2023 – 22.05.2023 18.00 – 21.15 Uhr
H 12321 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstags, 02.02.2023 – 22.06.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 12314 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 14.03.2023 – 27.06.2023 8.30 – 11.45 Uhr
H 12331 Bildungsangebote auf dem Bauernhof Version 2020	Müller-Kilchenmann Susanne / Windlin-Wettstein Yvette Freitags, 17.03.2023 – 05.05.2023 8.30 – 16.30
H 12319 Haushaltführung Version 2022	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 21.03.2023 – 13.06.2023 13.15 – 16.30 Uhr
H 12312 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 23.03.2023 – 29.06.2023 8.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

2 Lektionen pro Woche

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)

4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/ Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Vorbereitungsabend «Sprachstandanalyse»

Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend	Mittwoch, 21.09.2022
Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen	18.15 – 19.45 Uhr

Vorbereitungskurs «Sprachstandanalyse»

E22210a	28.09. – 16.11.2022	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E22251a	21.09. – 23.11.2022	Fr. 280.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 2. Juni 2022

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Tel. 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Kantonsstrasse K-01 Brünigstrasse Lungern, Abschnitt Tschorren bis Abzweiger Breitenstrasse. Verkehrsbehinderungen wegen Bau- und Belagsarbeiten

Ab Dienstag, 7. Juni 2022, werden an der Brünigstrasse Lungern, Abschnitt Tschorren bis Abzweiger Breitenstrasse, Bau- und Belagsarbeiten ausgeführt. Diese Instandstellungsarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende August 2022. Während der Ausführung der Arbeiten ist die Befahrbarkeit der Strasse eingeschränkt.

Die Bauherrschaft und Unternehmung bitten die Verkehrsteilnehmenden für die unumgänglichen Behinderungen um Verständnis.

Sarnen, 31. Mai 2022

**Hoch- und Tiefbauamt Obwalden,
Abteilung Strasseninspektorat**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

13. Juni 2022

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160,
Sarnen
Bauvorhaben: Teilsanierung Endlosenstrasse
Ort: Parzellen 1572, 1634, 1635, 1636, 1646, 1672, 1681,
1684 und 2484, Endlosenstrasse, Wilen
Zonen: Landwirtschaftszone und Wald
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Oberwilen-Summerweid
Sonder-
bewilligungen: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Kerns

Gesuchsteller/in: Elisabeth Walker, Grundfeldweg 3, Mettmenstetten
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe
Ort: Parzelle 1423, Stanserstrasse 108, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Naturgefahren W0
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sachseln

Gesuchsteller/in: Barbara Burch, Dornistrasse 12, Sachseln
Bauvorhaben: Erstellen einer Luft-Wasser-Wärmepumpe (nachträgliches Baugesuch)
Ort: Parzelle 2142, Dornistrasse 12, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Werner Amstutz, Brünigstrasse 45, Alpnachstad
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe
Ort: Parzelle 945, Brünigstrasse 45, Ried, Alpnachstad, GB Alpnach
Zonen: Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W1, W2

Gesuchsteller/in: Heinz Huber-Bucher, Bitzi 4, Sachseln
Bauvorhaben: Pia Coban-Huber, Unterdorfstrasse 8, Alpnach
Ort: Um- und Anbau Wohnhaus
Parzelle 114, Brünigstrasse 20, Alpnachstad, GB Alpnach
Zonen: Kernzone 1
Schutzgebiete: Ortsbildschutz

Giswil

Gesuchsteller/in: Andreas Enz, Hirseren 24, Giswil
Bauvorhaben: Anschluss Kanalisation
Ort: Parzelle 71, Mattacher, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Grossteilerberg
Naturgefahren: R2
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Martin und Michal Amgarten-Enderli, Gerbiplätz 1, Giswil
Bauvorhaben: Ersatzbau Garage und ged. Sitzplatz, Neuerstellung Terrasse
Ort: Parzelle 1322, Gerbiplätz, GB Giswil
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A (W2A)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: R2

Lungern

Gesuchsteller/in: Bruno und Rahel Schallberger-Grossmann, Mülbachersträssli 6, Lungern
Bauvorhaben: Ersatzbau Wohnhaus Projektänderung
Ort: Parzelle 949, Zil, GB Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM1

Das Gesuch wird auch nach Art. 97 LwG und Art. 12/12a NHG aufgelegt; für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage

Engelberg

Gesuchsteller/in: STWEG Fellenrütistrasse 51, c/o Orfida Treuhand AG, Hinterdorfstrasse 6, Engelberg
Bauvorhaben: Sanierung Mehrfamilienhaus
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 1963, Fellenrütistrasse 51, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Ralf Heilig, Hafenstrasse 12, 8280 Kreuzlingen
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus
Zonen: W2B
Ort: Parzellen 2234, 3083, Vogelsangweg 11, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM2/4, S0

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Engelbergerstrasse 41, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Fernwärmeleitung, Erlenhaus bis Alpenstrasse Los 2
Zonen: W3

Ort: Parzellen 111, 112, 1505, 1572, 1573, 2128, Erlenweg 55/57 bis Engelbergerstrasse 44, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0, Ue1, Ue2, Ue2/4

Sarnen, 2. Juni 2022

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Alpnach. Abteilung Bauamt

Wir suchen für die Abteilung Bauamt per 1. August 2022 oder nach Vereinbarung personelle Verstärkung als

Stv. Bauverwalterin/Bauverwalter (80–100%)

Als Stv. Bauverwalterin/Bauverwalter sind Sie erste Ansprechperson im Baubewilligungsverfahren und sorgen für speditive und korrekte Abläufe der Verfahrensprozesse.

Sie erledigen allgemeine Administrations- und Sekretariatsaufgaben für den Departementsvorsteher sowie das Bauamt und übernehmen die Baukoordination zwischen den Antragstellern, den kantonalen und kommunalen Amtsstellen sowie der Baubewilligungsbehörde.

Für diese vielseitige und verantwortungsvolle Funktion verfügen Sie über eine abgeschlossene Grundausbildung in bautechnischer oder kaufmännischer Richtung mit mehrjähriger Berufserfahrung im allgemeinen Bauwesen, vorzugsweise im Bereich Hochbau, und berufsbezogene Weiterbildung. Zudem verfügen Sie über den Abschluss des Fachkurses Bauverwalterin/Bauverwalter oder signalisieren Bereitschaft, diesen zu absolvieren.

Nähere Informationen finden Sie unter www.alpnach.ch, Direktzugriff Stellenbörse.

Alpnach, 31. Mai 2022

Einwohnergemeinde Alpnach

Gerichte

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages i.S. Christoph Braschler

Schuldner: Christoph Braschler, geb. 21. Juli 1965, wohnhaft in 6390 Engelberg, Dorfstrasse 35.

Die Verhandlung vor der Kantonsgerichtspräsidentin II als Nachlassrichterin betreffend Bestätigung des Nachlassvertrages findet wie folgt statt:

Zeit: Donnerstag, 30. Juni 2022, 10.00 Uhr

Ort: 6060 Sarnen, Poststrasse 6, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Nachlassvertrag vorgängig schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG). Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, eingesehen werden.

Sarnen, 2. Juni 2022

**i. V. der Kantonsgerichtspräsidentin II
Der Kantonsgerichtspräsident I**

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages i.S. Barbara Braschler

Schuldnerin: Barbara Braschler, geb. 29. April 1971, wohnhaft in 6390 Engelberg, Tellensteinstrasse 20.

Die Verhandlung vor der Kantonsgerichtspräsidentin II als Nachlassrichterin betreffend Bestätigung des Nachlassvertrages findet wie folgt statt:

Zeit: Donnerstag, 30. Juni 2022, 10.00 Uhr

Ort: 6060 Sarnen, Poststrasse 6, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Nachlassvertrag vorgängig schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG). Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, eingesehen werden.

Sarnen, 2. Juni 2022

**i. V. der Kantonsgerichtspräsidentin II
Der Kantonsgerichtspräsident I**

Kraftloserklärung eines Werttitels

Es wird kraftlos erklärt (V 21/013/l):

- Inhaberobligation/Kapital-Grundpfandverschreibung Nr. 16930 über Fr. 150'000.–, errichtet am 23.06.1989, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 8%, Beleg 918

Grundbuch Sarnen, Liegenschaft Nr. 2283, Plan Nr. 4, Untere Allmend, heutige Eigentümerin: B + P Planungs AG, CHE-316.253.614, Industriestrasse 4, 6060 Sarnen

Sarnen, 2. Juni 2022

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden. Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Montag, 4. Juli 2022, 20.00 Uhr in der reformierten Kirche Sarnen

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresbericht des Kirchgemeinderates
3. Jahresrechnung
 - a) Vorstellung Jahresrechnung 2021 VERKOW
 - b) Vorstellung Jahresrechnung & Bilanz 2021 ERKO inklusive Fondsrechnungen
 - c) Präsentation detaillierte Abrechnung Architekturwettbewerb
 - d) Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnungen
4. Wahlen
 - a) Wahl des Präsidiums für ein Jahr
 - b) Wahl des Vizepräsidiums für ein Jahr
 - c) Wahl der Mitglieder der Baukommission
5. Begegnungszentrum Kirche Sarnen
 - a) Orientierung über Stand der Arbeit
 - b) Projektorganisation:
Das Pflichtenheft der zuständigen Organe wird genehmigt.

c) Planungskredit:

- Für die Erarbeitung des Vor- und Bauprojekts wird ein Kredit im Betrag von CHF 985'000 inkl. 7,7% MWST gesprochen.
- Die zuständigen Organe gemäss Botschaft werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

6. Fristgerecht eingereichte Anträge

7. Anfragen und Mitteilungen

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Gemeindemitglieder, welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und seit wenigstens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet der Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben.

Gemäss Art. 18 des Abstimmungsgesetzes sind Änderungsanträge zu den traktandierten Sachabstimmungen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet an das Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen.

Detailliertere Angaben zur Rechnung 2021 und des Traktandums 5 liegen bis zur Kirchgemeindeversammlung im Sekretariat, Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen, Telefon 041 660 18 34 zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, im Juni 2022

Der Kirchgemeinderat

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Referendumsvorlage

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 19. Mai 2022 einen Nachtrag zur Gemeindeordnung betreffend Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht beschlossen. Darauf abgestützt hat der Einwohnergemeinderat Lungern ein neues Bürgerrechtsreglement erlassen.

Das neue Bürgerrechtsreglement wird hiermit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt.

Die Referendumsfrist von 30 Tagen beginnt am 3. Juni 2022 und läuft am 4. Juli 2022 ab. Das Bürgerrechtsreglement liegt bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen werden.

Lungern, 30. Mai 2022

Einwohnergemeinderat Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Mitwirkungsaufgabe. Zonenplanänderung Fischerei

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren der Betreiber des Fischerparadieses Lungern von Parzelle Nr. 622, GB Lungern soll die Nutzung des Verkaufsladens und Verwaltungsgebäudes in eine geeignete Nichtbauzone überführt werden. Zudem sollen auf derselben Parzelle zusätzliche Parkfelder für die öffentliche Nutzung geschaffen werden.

Orientierung der Bevölkerung

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV werden die Änderungen des Nutzungsplanes zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten können *vom 2. Juni 2022 bis zum 13. Juni 2022* während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Begründete Anregungen zu den Änderungen sind bis spätestens 13. Juni 2022 (Poststempel) schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Lungern, 24. Mai 2022

Gemeinderat Lungern

Gemeinde Engelberg

Einwohnergemeinde Engelberg. Projektwettbewerb Schwimmbad Sonnenberg in Engelberg

Aus technisch-organisatorischen Gründen an der Schnittstelle simap.ch und Amtsblatt wird die folgende Verfahrenspublikation vom 7. April 2022 auf simap.ch im Amtsblatt nachgeholt.

Seit 1928 existiert am Standort Sonnenberg in Engelberg ein Freibad. 1969 wurde die Anlage um ein Hallenbad ergänzt. Nach Standort- und Bausubstanzabklärungen ist klar: Am Standort Sonnenberg soll ein Neubau mit Hallen- und Freibad realisiert werden. Die neue Badeanlage zielt stärker auf eine freizeit- und erlebnisorientierte Nutzung im Ganzjahresbetrieb und fokussiert klar auf Familien. Der vorliegende offene Projektwettbewerb dient zur Findung eines qualitativ hochwertigen Neubauprojekts für das Schwimmbad Sonnenberg.

Veranstalterin

Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6391 Engelberg

Sekretariat für den Projektwettbewerb

Büro für Bauökonomie AG, Ueli Furrer, Zähringerstrasse 19, 6003 Luzern.

Verfahrensart

Der Projektwettbewerb wird als offenes, anonymes, einstufiges Verfahren ausgeschrieben. Das Verfahren untersteht dem öffentlichen Beschaffungswesen und fällt unter das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

Beschaffungsobjekt/Absichtserklärung

Die Veranstalterin beabsichtigt, das vom Preisgericht ausgewählte Projekt und deren Verfassersteam (Architektur- und Landschaftsarchitekturbüro) für die Ausarbeitung der Baueingabe, des Bauprojekts und der Werkplanung mit der gestalterischen Leitung nach der Ordnung SIA 102, Ausgabe 2014 mit mindestens 58,5 Teileleistungsprozenten bzw. der Ordnung SIA 105, Ausgabe 2014 mit mindestens 64,5 Teileleistungsprozenten zu beauftragen.

Termine

Abgabe der Unterlagen 31. August 2022

Abgabe Modell 14. September 2022

Teilnahmeberechtigung und Teamzusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind Teilnehmende mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, insofern dieser das Gegenrecht gewährt.

Die teilnehmenden Teams müssen die Kompetenzen Architektur und Landschaftsarchitektur erbringen können. Planer-Arbeitsgemeinschaften sind erlaubt. Mehrfachnennungen sind nicht erlaubt.

Anmeldung

Das Anmeldeformular kann auf der Internetseite www.simap.ch (Nr. 1254573, Neubau Schwimmbad Sonnenberg Engelberg) heruntergeladen werden.

Bedingungen und Kriterien

Sämtliche weiteren Bedingungen und Kriterien sind dem Programm zum Projektwettbewerb und den weiteren Wettbewerbsunterlagen zu entnehmen.

Rechtsschutz

Die Veranstalterin erlässt nach Abschluss des Verfahrens eine beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Engelberg, 30. Mai 2022

Einwohnergemeinde Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

The Mejlerö Company GmbH, in *Engelberg*, CHE-427.768.797, Blumenweg 12, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Bereichen Informationstechnologie, Management, Personalwesen, Marketing und Kommunikation. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 11.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Mejlerö, Robert Anders Erik, schwedischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 504 vom 16.05.2022

Oceanus AG, in *Alpnach*, CHE-498.407.031, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 01.06.2021, Publ. 1005200050). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hausmann, Gabriela, von Schafisheim, in Rapperswil, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 506 vom 16.05.2022

frigg.eco AG, in *Alpnach*, CHE-215.801.056, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2022, Publ. 1005388845). Statutenänderung: 12.05.2022. Aktienkapital neu: CHF 113'023.23 [bisher: CHF 100'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 113'023.23 [bisher: CHF 100'000.00]. Aktien neu: 11'302'323 Namenaktien zu CHF 0.01 [bisher: 10'000'000 Namenaktien zu CHF 0.01]. Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 12.05.2022 eine bedingte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 12.05.2022.

Tagesregister-Nr. 505 vom 16.05.2022

The Mejlerö Company, in Engelberg, CHE-392.641.763, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 50 vom 12.03.2021, Publ. 1005122394). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 507 vom 16.05.2022

La Xenia International Institute of Switzerland GmbH, in Giswil, CHE-392.527.676, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 135 vom 15.07.2021, Publ. 1005249867). Statutenänderung: 17.05.2022. Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Brünigstrasse 15, 6053 Alpnachstad. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nielsen, Martin Winther Bülow, dänischer Staatsangehöriger, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, Direktor, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Giswil].

Tagesregister-Nr. 511 vom 17.05.2022

Stiftung Lebensraum Gebirge, in Engelberg, CHE-108.391.213, Stiftung (SHAB Nr. 196 vom 08.10.2020, Publ. 1004995363). Urkundenänderung: 21.06.2021. Domizil neu: Neuschwändistrasse 15, 6390 Engelberg. Zweck neu: Die Stiftung bezweckt, ein Begegnungs-, Bildungs- und Dokumentationszentrum zum Thema «Lebensraum Gebirge» zu schaffen. Sie organisiert Begegnungen, Schulung, Tagungsbetrieb, Ausstellungen und Kurse zu Themen, welche das Leben im Gebirge betreffen. Die Stiftung legt ausgewählte Dokumentationen an, die Einblick in die vielfältige Thematik unserer Bergwelt gewähren. Die Stiftung setzt sich für die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften im Berggebiet ein. Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche im Interesse des Lebensraums Gebirge stehen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Stiftung einen langfristigen Vertrag mit dem Benediktinerkloster Engelberg über die Benutzung des Herrenhauses Grafenort abgeschlossen. Die Stiftung unterstützt das Benediktinerkloster Engelberg in seinem Bestreben, das Herrenhaus auf Dauer zu erhalten. Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen erwerben. Die Stiftung kann sachverständige Berater und Experten beiziehen sowie Fachkommissionen einsetzen. Organisation neu: [Organisation: Stifternversammlung, Stiftungsrat von 5–7 Mitgliedern und Revisionsstelle]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Galliker, Dominik, von Gunzwil, in Stansstad, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Barmettler, René, von Buochs, in Ennetbürgen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ottiger, Manuela, von Ebikon, in Eich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Naef-Schweri, Brigitta Josy, von Engelberg, in Engelberg, Präsidentin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niederberger, Markus Josef, von Dallenwil, in Wolfenschiessen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Reinhard, Hans Melk Niklaus, von Kerns, in Sachseln, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift

zu zweien; Waldburger, Daniel, von Teufen (AR), in Meggen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 508 vom 17.05.2022

CONPERA AG in Liquidation, in *Sarnen*, CHE-113.504.718, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 05.04.2022, Publ. 1005443107). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 509 vom 17.05.2022

Magnusson Tourism Consulting, in *Engelberg*, CHE-397.434.869, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 51 vom 13.03.2020, Publ. 1004851993). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.
Tagesregister-Nr. 510 vom 17.05.2022

Abächerli Forstunternehmen AG, in *Giswil*, CHE-110.041.604, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.04.2021, Publ. 1005160779). Zweigniederlassung neu: Schwende-Rüte AI (CHE-260.714.831) [bisher: Schwende AI (CHE-260.714.831)].
Tagesregister-Nr. 512 vom 18.05.2022

Innovaderm Schweiz AG, in *Sarnen*, CHE-248.120.879, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 19.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Herstellung sowie den weltweiten Vertrieb von Waren aller Art, vor allem im Bereich von medizinischen und dermatologischen Produkten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige Unternehmen erwerben und sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke, Patente und Lizenzen erwerben, verwalten und veräussern sowie sämtliche Geschäfte tätigen und Verträge eingehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Aktienkapital: CHF 250'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 250'000.00. Aktien: 25'000'000 Namenaktien zu CHF 0.01. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die Adressen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 19.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Stüssi, Christoph, von Zürich, in Zürich, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 522 vom 19.05.2022

Arbeitsstiftung Obwalden, in *Sarnen*, CHE-101.673.248, Stiftung (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2021, Publ. 1005342195). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 513 vom 19.05.2022

Gertrud von Speyr-Stiftung, in *Alpnach*, CHE-109.801.521, Stiftung (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2020, Publ. 1005060896). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 516 vom 19.05.2022

Sarna Jubiläums-Stiftung, in *Sarnen*, CHE-102.077.528, Stiftung (SHAB Nr. 134 vom 14.07.2020, Publ. 1004936398). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 517 vom 19.05.2022

Stiftung Betagtingsiedlung dr Heimä Giswil, in *Giswil*, CHE-104.053.645, Stiftung (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2019, Publ. 1004570692). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 521 vom 19.05.2022

Stiftung Betagtenheim Kerns, in *Kerns*, CHE-105.133.117, Stiftung (SHAB Nr. 221 vom 14.11.2017, Publ. 3867127). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 520 vom 19.05.2022

Smart Performing GmbH, in *Engelberg*, CHE-365.233.835, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 19.08.2021, Publ. 1005273715). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Brigitte, von Zürich, in Ottenbach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Di Napoli, Marco, von Niederlenz, in Meisterschwanden, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.
Tagesregister-Nr. 518 vom 19.05.2022

Breisacher Stiftung, in *Alpnach*, CHE-114.321.445, Stiftung (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2020, Publ. 1005054662). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 515 vom 19.05.2022

Stiftung Betagtenheim Alpnach, in *Alpnach*, CHE-103.979.557, Stiftung (SHAB Nr. 65 vom 06.04.2021, Publ. 1005140827). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.
Tagesregister-Nr. 519 vom 19.05.2022

bbkom Beatrice Gloor, *bisher in Malters*, CHE-113.516.213, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2018, Publ. 1004518554). Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Wilerstrasse 43, 6062 Wilen (Sarnen). Zweck neu: Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Public Relations, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation von Veranstaltungen, Sekretariats- und Schreibdienste, Inkasso, Vermögensverwaltung-

gen, Immobilienverwaltungen, Planungen und Bauführungen, Kauf, Verkauf und Vermittlung von Immobilien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gloor, Beatrice, von Stans, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Malters].

Tagesregister-Nr. 514 vom 19.05.2022

LCI LAKESIDE CAPITAL INVESTMENTS AG, in *Kerns*, CHE-155.870.229, Haltenstrasse 35, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 19.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Sachwerten aller Art, insbesondere von Eisenbahntransportmitteln. Weiter bezweckt sie den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Finanzierungs-, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Sicherheiten für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 19.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Müller, Philipp, von Langenbruck und Basel, in Horw, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Müller-Sandmeier, Paola, von Langenbruck und Basel, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 523 vom 20.05.2022

BOW-Betonwerk Obwalden AG, in *Alpnach*, CHE-102.937.409, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19.01.2022, Publ. 1005384396). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: de Mattio, Gianpietro, von Burg (AG), in Unterägeri, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rentsch, Markus, von Ferenbalm, in Mägenwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 526 vom 20.05.2022

Derby-Hotel Bären AG, in *Lungern*, CHE-100.437.834, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 21.03.2022, Publ. 1005431305). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shah, Tushar, irischer Staatsangehöriger, in Lungern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 528 vom 20.05.2022

Country Road Alpnach GmbH, in *Alpnach*, CHE-114.723.074, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2019, Publ. 1004743271). Statutenänderung: 19.05.2022. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.
Tagesregister-Nr. 527 vom 20.05.2022

ZAP Holding AG, in *Sarnen*, CHE-297.070.548, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 26.02.2019, Publ. 1004574934). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wapenaar, Daniel, von Grabs, in Hausen (AG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bieri, Markus, von Escholzmatt-Marbach, in Muri bei Bern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 530 vom 20.05.2022

Pessoa Transport GmbH, in *Alpnach*, CHE-130.384.817, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 19.05.2017, Publ. 3532655). Domizil neu: Arviblick 1, 6055 Alpnach Dorf.
Tagesregister-Nr. 529 vom 20.05.2022

HomeBraceGlobal AG, in *Sachseln*, CHE-335.266.103, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 146 vom 30.07.2021, Publ. 1005261482). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nisi, Jochen, deutscher Staatsangehöriger, in Rudersberg-Klaffenbach (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 531 vom 20.05.2022

ART4FUTURE, in *Sarnen*, CHE-449.237.798, Verein (SHAB Nr. 6 vom 11.01.2021, Publ. 1005070058). Domizil neu: Bahnhofstrasse 2, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 525 vom 20.05.2022

Abächerli Media AG, in *Sarnen*, CHE-101.454.025, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 181 vom 17.09.2020, Publ. 1004980458). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wapenaar, Daniel, von Grabs, in Hausen (AG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bieri, Markus, von Escholzmatt-Marbach, in Muri bei Bern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 524 vom 20.05.2022

Berg & Berg Hotel und Appartements GmbH, in *Kerns*, CHE-447.980.768, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 135 vom 15.07.2021, Publ. 1005249864). Die GmbH (Firma neu: «Dollani Gastro GmbH») wird infolge Verlegung des Sitzes nach Neuenkirch im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 534 vom 23.05.2022

TOPEC Global LLC, in *Sachseln*, CHE-264.470.183, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 6 vom 12.01.2015, Publ. 1921815). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: The Omnia-Prova Education Collaborative Inc., in Fort Washington, PA (US), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Academy for Global Interprofessional Learning and Education AG (CHE-158.971.275), in *Sachseln*, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.
Tagesregister-Nr. 533 vom 23.05.2022

BOLLINGER Management AG, in *Sarnen*, CHE-113.751.961, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 18.03.2021, Publ. 1005126943). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Seboldt, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in *Ermatingen*, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 532 vom 23.05.2022

STROTBEK Capital AG, in *Engelberg*, CHE-321.605.771, Alte Gasse 20, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.05.2022. Zweck: Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Vermögensverwaltungsgesellschaften, Family Offices, Privatbanken und andere Finanzdienstleistern sowie von Unternehmen im Immobilienmanagement, Transaktionsmanagement, Trusted Advisory, Investmentmanagement, M&A und in der Unternehmens- und Projektfinanzierung, insbesondere auch die Konzeption von Unternehmens- und Immobilienbeteiligungen, die Errichtung und Verwaltung von Zweckgesellschaften zum Erwerb und zur Verwaltung von fremden Immobilien und Unternehmensbeteiligungen, die Errichtung von Zweckgesellschaften für Dritte, der Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen für Dritte, einschliesslich der Übernahme und Erbringung von geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen unter Ausschluss erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungen sowie alle sonstigen Dienstleistungen und Tätigkeiten, die mit dem Kauf und Verkauf, der Entwicklung und der Bestandhaltung von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen und zur Erreichung des vorgenannten Unternehmensgegenstand notwendig werden können und/oder in Verbindung stehen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Massnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks

dienen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck insbesondere auch Niederlassungen errichten sowie andere Unternehmungen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, insbesondere auch als geschäftsführende Komplementärin. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Aktienkapital: CHF 200'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 2'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23.05.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Burkhard, Markus Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Kopsch, Sebastian, deutscher Staatsangehöriger, in Frankfurt am Main (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 535 vom 24.05.2022

Gemeinnützige Stiftung Alte Ersparniskasse Obwalden, in Sarnen, CHE-101.694.641, Stiftung (SHAB Nr. 14 vom 20.01.2022, Publ. 1005385338). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.

Tagesregister-Nr. 538 vom 24.05.2022

Stiftung Sammlung Unterwaldner Naturjuiz, in Sarnen, CHE-157.386.393, Stiftung (SHAB Nr. 39 vom 25.02.2021, Publ. 1005109715). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.

Tagesregister-Nr. 545 vom 24.05.2022

Mathilden-Stiftung für mitmenschliche Dienste, in Sarnen, CHE-109.983.830, Stiftung (SHAB Nr. 9 vom 14.01.2021, Publ. 1005073558). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.

Tagesregister-Nr. 541 vom 24.05.2022

Stiftung Obwaldner Kultur, in Sarnen, CHE-110.440.803, Stiftung (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2021, Publ. 1005345452). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in Luzern.

Tagesregister-Nr. 544 vom 24.05.2022

beratung4firmen.ch gmbh, in *Sachseln*, CHE-115.459.827, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2019, Publ. 1004554199). Firma neu: **beratung4firmen.ch gmbh in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 23.05.2022 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ettlín, Jost, von Kerns, in *Sachseln*, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 536 vom 24.05.2022

Jugendstiftung Sarnen, in *Sarnen*, CHE-110.391.613, Stiftung (SHAB Nr. 66 vom 03.04.2020, Publ. 1004865442). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in *Luzern*.
Tagesregister-Nr. 540 vom 24.05.2022

Stiftung Erlen Engelberg, in *Engelberg*, CHE-158.794.524, Stiftung (SHAB Nr. 30 vom 12.02.2021, Publ. 1005099209). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in *Luzern*.
Tagesregister-Nr. 543 vom 24.05.2022

Stiftung zur Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung in Obwalden, in *Sarnen*, CHE-110.380.242, Stiftung (SHAB Nr. 59 vom 25.03.2021, Publ. 1005133070). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in *Luzern*.
Tagesregister-Nr. 546 vom 24.05.2022

PRO SENECTUTE KANTON OBWALDEN - Für das Alter, in *Sarnen*, CHE-109.998.530, Stiftung (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2022, Publ. 1005422181). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in *Luzern*.
Tagesregister-Nr. 542 vom 24.05.2022

Impuku-Homes Bürgin, *bisher in Basel*, CHE-177.100.128, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 55 vom 20.03.2019, Publ. 1004591913). Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu: Birrenweg 18, 6390 Engelberg. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bürgin, Daniela, von *Basel*, in *Engelberg*, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in *Basel*].
Tagesregister-Nr. 539 vom 24.05.2022

Vinzenz von Paul-Stiftung, in *Sachseln*, CHE-101.838.667, Stiftung (SHAB Nr. 141 vom 23.07.2020, Publ. 1004943522). Aufsichtsbehörde neu: Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), in *Luzern*.
Tagesregister-Nr. 547 vom 24.05.2022

DIRMAC AG, in Sarnen, CHE-149.934.795, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2022, Publ. 1005394175). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pelli, Stefano, von Mendrisio, in Bellinzona, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Valdivia Sanchez, Maria, spanische Staatsangehörige, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 537 vom 24.05.2022

Sarnen, 2. Juni 2022

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 662 29 00
Coronavirus Infoline BAG für Bevölkerung (täglich 6.00–23.00 Uhr)	058 463 00 00 www.bag.admin.ch
Coronavirus Infoline BAG für Reisende (täglich 6.00–23.00 Uhr)	058 464 44 88
Coronavirus Infoline Gesundheitsamt Obwalden für NICHT-medizinische Fragen (Montag-Freitag 8.00–11.45 Uhr/13.30–17.00 Uhr)	covid19@ow.ch 041 666 67 99
Coronavirus Plattform für psychische Gesundheit	dureschnufe.ch
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf/Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehnotruf	118
Frauenhaus Luzern (www.frauenhaus-luzern.ch)	041 360 70 00
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt (www.sso-uw.ch)	1811
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche (Pro Juventute Beratung und Hilfe)	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4696 Expl. WEMF/KS, Basis 2020/2021

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.